



# STUDIERENDENPARLAMENT DER UNIVERSITÄT POTSDAM

---

**Postanschrift:** Studierendenparlament • Am Neuen Palais 10 • Postfach 60 15 53 • 14 415 Potsdam  
**Sitz:** Komplex I • Am Neuen Palais 10 • Gebäude 06  
**Kontakt:** e-mail: [praesidium@stupa.uni-potsdam.de](mailto:praesidium@stupa.uni-potsdam.de) • Fax: (0331) 977-1795  
**StWA:** Erik Stohn • Matthias Wernicke • Jürgen Stelter

---

Potsdam, 13. Oktober 2009

Liebe Studierenden, liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier,

Hiermit laden wir zur 4. ordentlichen Sitzung des  
12. Studierendenparlamentes der Universität Potsdam ein.

**Termin:** Dienstag, der 27. Oktober 2009  
19:00 Uhr bis 23 Uhr  
**Ort:** Am Neuen Palais 10, Haus 8, Raum 0.59

Wir schlagen folgende Tagesordnung vor:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss der Tagesordnung und Zeitplan
3. Nachwahl des StuPa-Präsidiums
4. Beschluss des Protokolls vom 29.09.2009
5. Gäste
6. Berichte
  - a. Berichte aus den Gremien
  - b. Berichte des StuPa-Präsidiums
  - c. Rechenschaftsberichte des AStA
7. Wahl eines Mitglieds des Vorstands des Vereins zum Erhalt des Studentischen Kulturzentrums in den Elfleinhöfen e.V. [ekze]
8. Wahl von zwei Mitgliedern in die Sozialfondskommission
9. Haushalt der Studierendenschaft 2009/10 sowie Nachtragshaushalt 08/09
10. Anträge
  - a) Antrag von Ronny Besançon und Matthias Wernicke: Änderung der Beitragsordnung
  - b) Antrag von Matthias Wernicke zur Änderung der Beitragsordnung
  - c) Änderungsantrag zum Antrag auf Änderung der Beitragsordnung
  - d) Antrag von Matthias Wernicke Urabstimmung
  - e) Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V.
  - f) Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft der Studierendenschaft in der Landesstudierendenkonferenz/BrandStuVe
  - g) Antrag von Jakob Weissinger auf Satzungsänderung
  - h) Antrag von Katja Klebig (AStA) Koop-Vereinbarung Mieterbund (wird nachgereicht)
11. Initiativanträge
12. Sonstiges

Wir bitten um inhaltliche Vorbereitung sowie pünktliches Erscheinen.

---

## **Anträge:**

---

### **a. Antrag von Ronny Besançon: Änderung der Beitragsordnung**

Sehr geehrte Mitglieder des hohen Hauses,  
ich beantrage hiermit eine Änderung der Beitragsordnung mit folgendem Wortlaut:

In den Paragraphen 4 der Beitragsordnung wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Auf Antrag wird der Studierendenschaftsbeitrag denjenigen Studierenden erlassen, die vor Beginn eines Semesters für den bereits der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, exmatrikuliert worden sind oder ihre Immatrikulation widerrufen. Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung."

Gleichzeitig beschließt das Studierendenparlament die beigefügte Ordnung. Der AStA wird verpflichtet, im Studierendensekretariat auf diese neue Rückerstattungsmöglichkeit hinzuweisen und den Beschluss auf seiner Homepage (exponierte Implementation eines Formblattes, der Ordnung und einer Erläuterung) umzusetzen.

#### **Begründung:**

Bisher ist eine Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages nicht vorgesehen. Dies empfinde ich als unfair, da zumindest die Studierenden, die faktisch nie Teil der Studierendenschaft sind, eine Gebühr entrichten, für die sie keine "Gegenleistung" empfangen.

Um nicht allen exmatrikulierten die Möglichkeit der Rückerstattung zu eröffnen und den Aufwand zu rechtfertigen, sehe ich die Einschränkung der Antragsberechtigten auf diejenigen, die sich bereits vor dem Beginn eines Semesters "verabschieden", als gerechtfertigt und gegeben an. Der Antrag ist eine persönliche Konsequenz aus mehreren Jahren AStA-Arbeit, in welchem ich viele Studis in dieser Frage enttäuschen musste.

---

### **b. Antrag von Matthias Wernicke auf Änderung der Beitragsordnung**

Antrag auf Änderung der Beitragsordnung

Änderung von:

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Kommt der Beschluss einer neuen (diese Ordnung ersetzenden) Beitragsordnung nicht oder nicht rechtzeitig zu Stande, obwohl der aktuell gültige Semesterticketvertrag eine Erhöhung des Semesterticketpreises vorsieht, so gilt statt §2 Abs. 2 d dieser Ordnung, der im Semesterticketvertrag vereinbarte Preis, so der Semesterticketvertrag im Studierendenparlament mit der für die Beitragsordnung nötigen Mehrheit bestätigt wird.

Eine Änderung dieser Beitragsordnung soll rechtzeitig vor Verschickung der Rückmeldeunterlagen im WiSe spätestens zum 1.11. im SoSe spätestens zum 1.5. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Änderung von:

§2 Abs. 2 Satz 2:

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 6,50 Euro Studierendenschaftsbeitrag
- b) 1,00 Euro Beitrag zum Semesterticketsozialfond
- c) 2,50 Euro Beitrag für das Kulturzentrum in den Elfleinhöfen

d) 135 Euro Semesterticketbeitrag

Begründung folgt.

Viele Grüße,  
Matthias

---

### **c. Änderungsantrag zum Antrag auf Änderung der Beitragsordnung**

Änderung von: § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Ist der aktuell gültige Semesterticketvertrag von der Urabstimmung bestätigt worden, so gilt als Semesterticketbeitrag gemäß §2 Abs. 2 dieser Ordnung der im Semesterticketvertrag für das jeweilige Semester vereinbarte Preis. Andernfalls muss in §2 Abs. 2 dieser Ordnung der jeweils gültige Semesterticketbeitrag explizit aufgeführt und jeweils angepasst werden.

Eine Änderung dieser Beitragsordnung soll rechtzeitig vor Verschickung der Rückmeldeunterlagen im WiSe spätestens zum 1.11. im SoSe spätestens zum 1.5. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Änderung von: §2 Abs. 2 Satz 2:

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 6,50 Euro Studierendenschaftsbeitrag
- b) 1,00 Euro Beitrag zum Semesterticketsozialfond
- c) 2,50 Euro Beitrag für das Kulturzentrum in den Elfleinhöfen
- d) Semesterticketbeitrag gemäß §6 Satz 1

---

### **d. Antrag Urabstimmung**

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der StWA wird beauftragt umgehend eine Urabstimmung einzuberufen. Die Urabstimmung soll vom 12. Bis 14. Mai stattfinden.

Es wird folgende Frage allen Studierenden zur Abstimmung gestellt:

„Im Semesterticket-Vertrag sind die Preise für das Semesterticket für mehrere Jahre gestaffelt vereinbart.

Die Semesterticket-Preise eines, in der Urabstimmung aller Studierenden bestätigten, Semesterticketvertrages sollen zukünftig automatisch Teil der Studierendenschaftsbeiträge sein.

Die bisher zusätzlich nötige Zustimmung des Studierendenparlaments mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entfällt nach erfolgreicher Urabstimmung.

Die zuständigen Gremien werden die Beitragsordnung dem entsprechend (siehe Anlage) ändern.

Ich stimme dem zu.

Ich stimme dem nicht zu.“

---

### **e. Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V.**

Liebes StuPa-Präsidium, Liebe mitlesende Mitstreiterinnen und Mitstreiter, hiermit beantrage ich, dass die Studierendenschaft der Universität Potsdam Mitglied im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V. (Förderverein des Aktionsbündnisses gegen Studiengebühren) mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.250,- Euro wird.

Eine ausführliche Begründung erfolgt mündlich auf der Sitzung.  
Viele Grüße, Sebastian

## **Beitragsordnung des Vereins zur Förderung des Rechts auf Bildung**

### **§ 1 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt jährlich

- a. 100 Euro
- b. 250 Euro
- c. 400 Euro
- d. 1000 Euro
- e. 3000 Euro
- f. Andere und höhere Mitgliedsbeiträge sind möglich.

2. Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Person beträgt mindestens 50 Euro pro Jahr. Des Weiteren entspricht die Staffelung der Mitgliedsbeiträge denen für juristische Personen.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Das Mitglied wählt seinen Mitgliedsbeitrag selbst aus und zeigt die gewählte Höhe gegenüber dem Vorstand an.

### **§ 2 Mahnwesen**

1. Zwei Wochen nach Versand der Rechnung ist die erste Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert.

2. Weitere zwei Wochen später ist die zweite Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert. In der zweiten Mahnung ist die Einlegung von Rechtsmitteln anzudrohen. Es wird eine Mahngebühr von 5 Euro erhoben.

3. Weitere vier Wochen später ist der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Es wird eine Mahngebühr von weiteren 10 Euro erhoben.

4. Unberührt von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 soll die Geschäftsführung durch direkte telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme die Begleichung der offenen Rechnung anstreben. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand regelmäßig über Anzahl und Umfang der offenen Forderungen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Verlängerung der Fristen beschließen.

### **§ 3 Stundung und Erlass des Beitrages**

1. Der Vorstand darf Ansprüche nur

a. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

b. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

c. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

2. Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

3. Maßnahmen nach Absatz 1 c bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Ein Antrag auf vollständigen oder teilweisen Erlass des Beitrages ist mit Begründung rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Antrag und seinem Votum zu dem Antrag rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiter.

## **Satzung des Vereins zur Förderung des Rechtes auf Bildung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht ... eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient der Förderung von Wissenschaft und Bildung, insbesondere der Verwirklichung des Rechtes auf Bildung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

4. Die Zwecke des Vereins verfolgt er insbesondere durch

- Öffentlichkeitsarbeit,

- Zusammenarbeit mit anderen Initiativen, die sich die Verwirklichung des Rechtes auf Bildung

zum Ziel gesetzt hat, etwa dem Aktionsbündnis gegen Studiengebühren,

- Herausgabe von Publikationen

### 3. Titelverwendung

1. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und den Krefelder Aufruf ... unterzeichnet hat. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme in den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand.

Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

### § 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Beiträge. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft als Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag wird auch durch das Ende der Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres nicht aufgehoben oder reduziert.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der KassenprüferInnen oder des Vorstands beschließen, dass Beiträge oder andere Verbindlichkeiten einem Mitglied ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand kann beschließen, dass Beiträge oder andere Verbindlichkeiten einem Mitglied ganz oder teilweise gestundet werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Die Wahl des Vorstands,
  2. Entscheidungen über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
  3. Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern,
  4. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
  5. Entlastung des Vorstands,
  6. Wahl der RechnungsprüferInnen,
  7. Änderung der Satzung und der Beitragsordnung,
  8. Auflösung des Vereins.
  9. Grundsätze der Arbeit des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstands oder seinem/ihrer StellvertreterIn mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jede anwesende Person kann nur von einem Mitglied bevollmächtigt werden, dessen Stimme zu führen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anders regelt, mit einer Mehrheit von 75 % aller anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen. Richtlinien für die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen über Richtlinien der Vorstandstätigkeit. Bei Wahlen ist derjenige/diejenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleitung. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung leitet der Vorstand die Versammlung.

6. Über die Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Dieses muss von der Versammlungsleitung und dem Vorstand abgezeichnet werden. Es wird vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, davon sollen zwei, muss mindestens eine weiblich sein. Der Vorstand umfasst mindestens folgende Ämter:

- a) Schatzmeister/ Schatzmeisterin,
- b) erster Vorsitzender/ erste Vorsitzende,
- c) zweiter Vorsitzender/zweite Vorsitzende.

sollen zwei, muss aber mindestens eine Frau sein.

2. Eines der Vorstandsmitglieder muss der Geschäftsführung des „Aktionsbündnis gegen Studiengebühren“ angehören.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Amtszeit beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, zum Beispiel durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das

Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zu beachten.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7. Der Vorstand kann Entscheidungen nur im Konsens herbeiführen.

## **§ 8 KassenprüferInnen**

1. Die erste Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres wählt zwei KassenprüferInnen.

2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Vorstandsmitglieder dürfen frühestens ein Jahr nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand als KassenprüferInnen gewählt werden.

3. Der KassenprüferInnen können auf jeder Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

4. Die KassenprüferInnen überprüfen die Finanzführung des Vorstandes auf:

sachlich und rechnerisch korrekte und ordentliche begründete und belegte Buchführung.

Die KassenprüferInnen können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Sie müssen jedoch mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vornehmen. Die Prüfung soll sich auf den Zeitraum seit der verangegangenen Prüfung erstrecken. Sie kann auf Stichproben beschränkt sein.

5. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum der von der Prüfung erfasst wird, den Umfang und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthalten muss.

6. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der

Förderung von Wissenschaft und Forschung, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

In Kraft getreten am

---

**f. Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft der Studierendenschaft in der Landesstudierendenkonferenz/BrandStuVe**

Liebes Präsidium,  
Liebe mitlesende Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

ich beantrage, dass die Studierendenschaft der Universität Potsdam Mitglied in der Landesstudierendenkonferenz / BrandStuVe wird.

Viele Grüße,  
Sebastian

**ACHTUNG: Dies ist eine geänderte Satzungsvorlage vom AStA, Katja Klebig, Matthias Wernicke**

**Satzung der Brandenburgischen Studierendenveterung**

Vom X.X.2009

**§ 1  
Allgemeines**

Die Brandenburgische Studierendenveterung (BrandStuVe) ist die Landeskonferenz der Studierendenschaften des Landes Brandenburg im Sinne von § 15, Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2008.

**§ 2  
Aufgaben**

Aufgabe der Brandenburgischen Studierendenveterung (BrandStuVe) ist die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Studierendenschaften des Landes Brandenburg.

**§ 3  
Mitgliedschaft und Mitwirkung**

- (1) Mitglieder der BrandStuVe sind die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Brandenburg.
- (2) Die Studierendenschaften der Hochschulen entsenden stimmberechtigte Studierende zur BrandStuVe. Die stimmberechtigten VertreterInnen stimmen sich in der Positionsfindung mit ihren jeweiligen Studierendenveterungen an den Hochschulen ab. Näheres können die Studierendenschaften regeln.

**§ 4  
Organe der Brandenburgischen Studierendenveterung**

Organe der BrandStuVe sind

1. die Landeskonzferenz und
2. der SprecherInnenrat.

## § 5 Landeskonzferenz

### (1) Aufgaben

1. Die Landeskonzferenz ist das ständige und ausführende Organ der BrandStuVe. Sie nimmt Stellung zu den Anliegen der Studierendenenschaften.
2. Die Landeskonzferenz bestimmt die Mitglieder des SprecherInnenrat. Sie kann dem SprecherInnenrat per Beschluss einzelne Aufgaben übertragen.
3. Die Landeskonzferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Landeskonzferenz kann für einzelne Themenbereiche Arbeitskreise einrichten.

### (2) Zusammensetzung

1. Die Landeskonzferenz besteht aus den nach § 3 Abs. 2 entsandten stimmberechtigten VertreterInnen der Studierendenenschaften.
2. In der Landeskonzferenz hat jede anwesende Studierendenenschaft bei Abstimmung nach Hochschulen je eine Stimme. Dabei ist unwesentlich, mit wie vielen Studierenden einzelne Hochschulen anwesend sind und wie viele Studierende an den Hochschulen eingeschrieben sind. Die Berechtigung zur Stimmführung der entsandten Vertreter regeln die Studierendenenschaften der jeweiligen Hochschulen.

### (3) Zustandekommen

Die Landeskonzferenz soll mindestens zweimal pro Semester tagen. Sie tagt auf Beschluss der Landeskonzferenz oder auf Verlangen des SprecherInnenrats oder auf Verlangen mindestens dreier Studierendenenschaften. Die Einladung erfolgt in der Regel zwei Wochen vorher schriftlich, vorzugsweise per Email an alle Studierendenenschaften unter Angabe des Ortes und einer vorläufigen Tagesordnung. In dringenden Fällen reicht für eine ordnungsgemäße Einladung eine Frist von fünf Tagen.

### (4) Sitzungen

1. Die Landeskonzferenz tagt öffentlich. Über Ausnahmen berät und beschließt die Landeskonzferenz mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung. Im Falle des Ausschlusses ist erforderlich, dass eine öffentliche Begründung über den Ausschluss gegeben wird. Studierende aus Mitgliedshochschulen der BrandStuVe können nur bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen werden, dies beinhaltet nicht die Wahlen eines Organs..
2. Alle Anwesenden haben Rederecht und Antragsrecht. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.
3. Über die Landeskonzferenz ist Protokoll zu führen. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

### (5) Entscheidungsfindung, Abstimmungen und Wahlen

1. Die bei der Landeskonzferenz anwesenden Stimmberechtigten einigen sich grundsätzlich im Konsens auf Positionen und Vorgehensweisen der BrandStuVe. Sofern sich kein Konsens findet, kann auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes nach Hochschulen abgestimmt werden. Hierbei hat jede Hochschule eine Stimme, für die Berechtigung der Stimmführung gilt §5 Abs. 2 Punkt 2.
2. Die Bestimmung der Mitglieder der Organe und Gremien der BrandStuVe sowie von VertreterInnen der BrandStuVe in anderen Organisationen erfolgt durch Wahlen wie folgt:

Kandidieren können alle Studierenden von Mitgliedshochschulen. KandidatInnen können offen im Konsens gewählt werden. Sofern sich kein Konsens findet, kann auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes nach Hochschulen gewählt werden. Es gilt dabei §5 Abs. 2 Punkt 2. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet die Wahl geheim statt.

3. Bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens vier Stimmberechtigte anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit soll innerhalb von vier Wochen eine Wiederholung der Landeskonzferenz stattfinden.

4. Bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen, die nicht im Konsens stattfinden, gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Minderheitenvoten einzelner Hochschulen werden auf deren Wunsch protokolliert.

5. Zur Änderung und zum Erlass der Satzung sowie einer Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch von mindestens der Hälfte der Mitglieds-Studierendenschaften notwendig...

## **§ 6 SprecherInnenrat**

### **(1) Aufgaben**

1. Der SprecherInnenrat ist Ansprechpartner der BrandStuVe für die Öffentlichkeit.
2. Beschlüsse der Landeskonzferenz sind bindend für den SprecherInnenrat.

### **(2) Zusammensetzung**

1. Der SprecherInnenrat setzt sich zusammen aus mindestens zwei Studierenden. Dem SprecherInnenrat darf maximal ein Studierender bzw. eine Studierende aus jeder Studierendenschaft angehören.
2. Der SprecherInnenrat soll nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte aus VertreterInnen von Fachhochschulen bestehen.
3. Der SprecherInnenrat soll nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des SprecherInnenrates beträgt in der Regel ein Jahr. Ein Sprecher oder eine Sprecherin scheidet aus dem Amt durch Tod, Exmatrikulation, schriftlichen Rücktritt gegenüber den Studierendenschaften, am Ende der Amtszeit oder durch Abwahl mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Mitglieds-Studierendenschaften und schriftlicher Begründung aus.

## **§ 7 Arbeitskreise und ReferentInnen**

(1) Für einzelne Aufgabenbereiche können Arbeitskreise gebildet werden.

(2) Die Arbeitskreise können sich ReferentInnen bestimmen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wird allen Studierendenschaften des Landes Brandenburg zugesandt und veröffentlicht.

---

**g) Antrag von Jakob Weissinger GAL auf Satzungsänderung „Dringlichkeitsanträge“**

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam möge beschließen:

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam wird in folgenden Punkten geändert:

- In § 8 Abs. 4 wird das Wort „Initiativantrag“ durch das Wort „Dringlichkeitsantrag“ ersetzt.
- § 9 Abs. 3 wird neu gefasst:

„Nach Antragsschluss können nur noch Dringlichkeitsanträge in die Sitzung des Studierendenparlamentes eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens drei Mitglieder des Studierendenparlamentes. Über ihre Behandlung entscheidet das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Nicht behandelte Dringlichkeitsanträge sind als reguläre Anträge auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes zu behandeln.“

(Nachrichtlich: derzeitige Fassung § 9 Abs. 3: „Nach Antragsschluss können nur noch Initiativanträge in die Sitzung des Studierendenparlamentes eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens drei Mitglieder des Studierendenparlamentes. Über ihre Behandlung entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Nicht behandelte Initiativanträge sind als reguläre Anträge auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes zu behandeln.“

- In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Initiativanträge“ durch das Wort „Dringlichkeitsanträge“ ersetzt.

Begründung: mündlich

## Haushalt 2009 / 10

### Ausgaben

#### Ausgaben Personal

Haushaltstitel	Zweckbestimmung	NHH 08/09	HH09/10	Erläuterungen
425 01	Büroleitung	6.300,00 €	8.900,00 €	Stundenanpassung von 10 auf 14 da im vergangenen Jahr ein deutlich größerer Zeitaufw. als 10 St. Pro Woche anfiel ( siehe Überstundenabr. )
425 02	Systemadministration	9.500,00 €	9.500,00 €	
425 03	SemTix-Bearbeitung (sozial)	8.200,00 €	8.200,00 €	
425 04	SemTix-Bearbeitung (sonstige)	8.200,00 €	8.200,00 €	
425 05	Finanzbuchhaltung	8.200,00 €	8.200,00 €	
425 06	Finanzbuchhaltung Vefa	8.900,00 €	9.500,00 €	
425 07	Bafög-Beratung	6.300,00 €	6.300,00 €	
425 08	Finanzbuchhaltung/ Inkasso Warszawa	6.300,00 €	6.300,00 €	
42509	FemArchiv	1.850,00 €	3.700,00 €	
42510	Prüfungsberatung	2.250,00 €	5.900,00 €	Stunden angepasst von 5 auf 8
425 11	Honorar- und Werkverträge	5.000,00 €	5.000,00 €	
427 01	Beschäftigungsentgelte Künstler Sozialkasse	3.000,00 €	2.000,00 €	Die verbuchten 2961,72 EUR stellen einen Referenzwert dar. Es ist die einmalige Zahlung über die Jahre 2003-2007.

<b>Summe Personal</b>	<b>74.000,00 €</b>	<b>81.700,00 €</b>
-----------------------	--------------------	--------------------

## Ausgaben AStA

Haushaltstitel	Zweckbestimmung	NHH 08/09	HH09/10	Erläuterungen
511 01	Geschäftsbedarf	4.000,00 €	4.000,00 €	
512 01	Bücher, Zeitschriften	2.500,00 €	2.500,00 €	
513 01	Post- und Fernmeldegebühren	2.500,00 €	2.500,00 €	
515 01	Geräte/ Ausstattung/ Ausrüstung	12.000,00 €	12.000,00 €	erhöhter Investitionsbedarf, da in der Vergangenheit vernachlässigt ( HH Ans. 08/09 7000 EUR )
517 01	Bewirtschaftung AStA-Büro	300,00 €	200,00 €	
517 02	Versicherung	500,00 €	500,00 €	
518 01	Mieten und Pachten	6.000,00 €	6.000,00 €	
519 01	Bauliche Unterhaltung	300,00 €	300,00 €	
524 01	Fond für Hochschulsport	5.000,00 €	3.000,00 €	
525 01	Aus- und Fortbildung	1.000,00 €	2.000,00 €	
526 01	Aufwandentschädigung ( AE ) AStA	36.000,00 €	39.000,00 €	Anpassung an 15% des Studierendenbeitrag da mehr ReferentInnen
526 02	sonstige AE	2.000,00 €	3.200,00 €	
526 03	Kosten für Rechtsbeistand	9.000,00 €	4.000,00 €	Spezifizierung der Rechk. ...eigener Topf im Kuze HH 4200 EUR
527 01	Dienstreisen	5.000,00 €	1.000,00 €	Wird zum größten Teil ausgelagert "Bundesweite Vernetzung"
529 01	Verfüungsmittel AStA	500,00 €	100,00 €	Anpassung an tatsächlichen Bedarf
531 01	Veröffentlichungen	12.000,00 €	8.100,00 €	
541 01	Kultur	12.000,00 €	12.000,00 €	
541 02	Sommerfest	27.000,00 €	25.000,00 €	
546 01	Nebenkosten Geldverkehr	400,00 €	200,00 €	

<b>Summe Ausgaben AStA</b>	<b>138.000,00 €</b>	<b>125.600,00 €</b>
----------------------------	---------------------	---------------------

## Ausgaben Studierendenschaft

Haushaltstitel	Zweckbestimmung	NHH 08/09	HH 09/10	Erläuterungen
684 01	Zuschüsse Studierendensprojekte	50.000,00 €	30.000,00 €	
684 02	Semesterticket-Sozialfonds	31.800,00 €	31.800,00 €	Die Stelle der SemTixSoz-Stelle (8200 UER) wird vom Fonds abgezogen (40000 EUR)
684 03	Regionale und Überregionale Vernetzung		25.000,00 €	
684 04	Studium Plus		10.000,00 €	Refinanzierung durch Vefa i.H.v. 5.000
685 01	Mitgliedsbeiträge fzs	16.000,00 €	- €	
685 02	sonstige Mitgliedsbeiträge/ externe Projekte	1.500,00 €	1.400,00 €	Mieterverein, Auslagerung der Kosten, da Rechtsberatung für Studis. Realistisch: 800,- €
685 04	Zuwendungen Fachschaften	77.900,00 €	78.500,00 €	Anpassung an Erhöhung der Stunden für die Finanzbuchhaltung VeFa
685 05	VeFa-Projektmittelfond	20.000,00 €	- €	wird im NHH 09/10 ergänzt

<b>Summe Ausgaben Studierendenschaft</b>	<b>197.200,00 €</b>	<b>176.700,00 €</b>
--	---------------------	---------------------

## Ausgaben Kulturzentrum

Haushaltstitel	Zweckbestimmung	NHH 08/09	HH 09/10	Erläuterungen
425 51	Geschäftsführung Kuze	11.300,00 €	11.300,00 €	
425 52	EDV-Administration Kuze	3.700,00 €	3.700,00 €	
425 53	Technische Leitung des Kulturzentrums (Gefü II)	11.300,00 €	11.300,00 €	
511 51	Geschäftsbedarf Kuze	3.500,00 €	3.500,00 €	die neue Stelle der Prüfungsrechtsberatung ist mit einem höheren Geschäftsbedarf verbunden
513 51	Fernmeldegebühren Kuze	2.500,00 €	2.000,00 €	
515 51	Geräte/Ausstattung/ Ausrüstung Kuze	16.000,00 €	10.000,00 €	Deckung mit Zuwendungen für Kuze durch Dritte.
518 51	Miete und Betriebskosten Kuze	65.000,00 €	65.000,00 €	Im Rahmen des Streites um die Betriebskostenabrechnung von Garski wurde einige Fehler seitens des Vermieters aufgedeckt ( HHans. 08/09 70000 EUR )
519 51	Bauliche Unterhaltung Kuze	6.200,00 €	3.500,00 €	Anpassung da im vergangenen Jahr außerordentl. hohe Reparatur und Baukosten anfielen
526 51	Kosten Rechtsbeistand Kuze		4.200,00 €	Spezifizierung der Rechtskosten siehe 526 03
529 51	Versicherung Kuze	2.500,00 €	2.500,00 €	
531 51	Veröffentlichungen Kuze	3.000,00 €	3.000,00 €	
551 51	Zuführung Rücklage Kuze	15.800,00 €	- €	Sowohl der Bau einer Solaranlage oder die Mietung zusätzlicher Räume im Kulturzentrum sind mit eventuellen Risiken verbunden. Darüberhinaus ist nächstes Jahr mit weniger Zinseinnahmen zu rechnen. ( NHH 08/09 )

<b>Summe Ausgaben Kulturzentrum</b>	<b>140.800,00 €</b>	<b>120.000,00 €</b>
---	---------------------	---------------------

## Einnahmen

Haushaltstitel	Zweckbestimmung	NHH 08/09	HH 09/10	Erläuterungen
111 01	Beiträge Studierende	260.000,00 €	260.000,00 €	
111 03	Beiträge zum Sozialfonds	40.000,00 €	40.000,00 €	s. 684 02
111 11	Verkaufseinnahmen bei Veranstaltungen	5.000,00 €	5.000,00 €	
162 01	Zinseinnahmen	65.000,00 €	45.000,00 €	
342 01	Zuschüsse Dritter für Projekte	15.000,00 €	15.000,00 €	Sommerfest
360 01	Überschuss aus HHJ 08/09		14.000,00 €	Überschuss aus 08/09 fließt nicht vollständig in die Rücklagen sondern wird zur Kompensation der niedrigeren Zinseinnahmen genutzt
360 02	Rückfluss Fachschaften aus Vorjahr	20.000,00 €	5.000,00 €	Anpassung an die Abrechnung der VeFa-Gelder, inkl. Erhöhung für Studiumplus
360 03	Rückfluss VeFa-Fond aus Vorjahr	20.000,00 €	- €	wird im NHH 09/10 ergänzt

<b>Summe Einnahmen Studierendenschaft</b>	<b>425.000,00 €</b>	<b>384.000,00 €</b>
---	---------------------	---------------------

## Einnahmen Kulturzentrum

Haushaltstitel	Zweckbestimmung	NHH 08/09	HH 09/10	Erläuterungen
111 04	Beiträge zum Kulturzentrum	100.000,00 €	100.000,00 €	Ansatz geht von 20.000 (x 2,50 € im Semester) Studierenden aus.
125 51	Betriebskosten/ Vermietung Kuze	10.000,00 €	10.000,00 €	
342 02	Zuschüsse Dritter fürs Kulturzentrum (StuWe)	15.000,00 €	10.000,00 €	siehe 515 51
360 51	Rücklagenauflösung Kulturzentrum	- €	- €	

<b>Summe Einnahmen Studierendenschaft</b>	<b>125.000,00 €</b>	<b>120.000,00 €</b>
---	---------------------	---------------------

## Rücklagen Kuze

919 51	Stand Rücklagen allgemein/ Kulturzentrum Risiko	325.896,76 €	325.896,76 €	Anpassung
919 52	Stand Rücklagen Kulturzentrum Investitionskosten-umlage	227.557,75 €	227.557,75 €	

## Durchlaufender Posten Semesterticket

111 02	Semesterticketbeitrag	5.199.022,50 €	5.470.000,00 €
685 03	Semesterticketbeitrag	5.199.022,50 €	5.470.000,00 €

<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>550.000,00 €</b>	<b>504.000,00 €</b>
<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>550.000,00 €</b>	<b>504.000,00 €</b>



## Nachtragshaushalt 2008 / 09

### Ausgaben Personal

Haushaltstitel	Zweckbestimmung	HH-ansatz	NHH	verbucht	offen	Erläuterungen
425 01	Sekretariat	6.300,00 €	6.300,00 €	6.300,00 €	0,00 €	
425 02	Systemadministration	9.500,00 €	9.500,00 €	9.500,00 €	0,00 €	
425 03	SemTix-Bearbeitung (sozial)	8.200,00 €	8.200,00 €	8.200,00 €	0,00 €	
425 04	SemTix-Bearbeitung (sonstige)	8.200,00 €	8.200,00 €	8.200,00 €	0,00 €	
425 05	Finanzbuchhaltung	6.300,00 €	8.200,00 €	6.300,00 €	0,00 €	
425 06	Finanzbuchhaltung Vefa	6.300,00 €	8.900,00 €	6.300,00 €	0,00 €	muss angehoben werden, da Stundenzahl nun 15 Std./ Woche. Wird von der VeFa getragen
425 07	Bafög-Beratung	6.300,00 €	6.300,00 €	6.300,00 €	0,00 €	
425 08	Finanzbuchhaltung/ Inkasso Warszawa	6.300,00 €	6.300,00 €	6.300,00 €	0,00 €	
42509	FemArchiv	3.700,00 €	1.850,00 €	1.850,00 €	1.850,00 €	ist gesenkt worden da erst im Mai eingestellt
42510	Prüfungsberatung	3.700,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	1.450,00 €	ist gesenkt worden da erst im Mai eingestellt
425 11	Honorar- und Werkverträge	5.000,00 €	5.000,00 €	3.918,59 €	1.081,41 €	
427 01	Beschäftigungsentgelte Künstler Sozialkasse	3.000,00 €	3.000,00 €	2.961,72 €	38,28 €	Die verbuchten 2961,72 EUR stellen einen Referenzwert dar. Es ist die einmalige Zahlung über die Jahre 2003-2007.

<b>Summe Personal</b>	<b>72.800,00 €</b>	<b>74.000,00 €</b>	<b>68.380,31 €</b>	<b>4.419,69 €</b>
-----------------------	--------------------	--------------------	--------------------	-------------------

## Ausgaben AStA

Haushaltstitel	Zweckbestimmung	HH-ansatz	NHH	verbucht	offen	Erläuterungen
511 01	Geschäftsbedarf	4.000,00 €	4.000,00 €	3.145,55 €	854,45 €	
512 01	Bücher, Zeitschriften	3.600,00 €	2.500,00 €	1.275,36 €	2.324,64 €	
513 01	Post- und Fernmeldegebühren	2.500,00 €	2.500,00 €	1.663,21 €	836,79 €	
515 01	Geräte/ Ausstattung/ Ausrüstung	7.000,00 €	12.000,00 €	8.224,61 €	-1.224,61 €	Es waren diverse Ausgaben aufgrund des Verschleißes notwendig: defekte Klimaanlage, Tische, Monitore
517 01	Bewirtschaftung AStA-Büro	500,00 €	300,00 €	90,43 €	409,57 €	Anpassung
517 02	Versicherung	500,00 €	500,00 €	499,80 €	0,20 €	
518 01	Mieten und Pachten	6.000,00 €	6.000,00 €	4.637,44 €	1.362,56 €	
519 01	Bauliche Unterhaltung	500,00 €	300,00 €	63,43 €	436,57 €	Anpassung
524 01	Fond für Hochschulsport	3.000,00 €	5.000,00 €	4.780,70 €	-1.780,70 €	Die Mehrzahl an geförderten Turnieren in diesem Jahr spiegelt sich hier wieder.
525 01	Aus- und Fortbildung	1.000,00 €	1.000,00 €	- €	1.000,00 €	
526 01	Aufwandentschädigung ( AE ) AStA	39.000,00 €	36.000,00 €	23.799,82 €	15.200,18 €	Die Veränderung der Referatsstruktur wurde nicht umgesetzt.
526 02	sonstige AE	2.000,00 €	2.000,00 €	1.320,00 €	680,00 €	
526 03	Kosten für Rechtsbeistand	4.000,00 €	9.000,00 €	7.727,44 €	-3.727,44 €	Die Auseinandersetzung mit dem Vermieter des KuZe wurde unter Zuhilfenahme von Anwälten in Angriff genommen
527 01	Dienstreisen	5.000,00 €	5.000,00 €	3.598,57 €	1.401,43 €	
529 01	Verfügungsmittel AStA	500,00 €	500,00 €	35,26 €	464,74 €	
531 01	Veröffentlichungen	12.000,00 €	12.000,00 €	9.805,19 €	2.194,81 €	
541 01	Veranstaltungen	12.000,00 €	12.000,00 €	10.942,51 €	1.057,49 €	
541 02	Sommerfest	25.000,00 €	27.000,00 €	24.227,00 €	773,00 €	Aufgrund des großen Andrangs zum Sommerfest steigen sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben um jeweils 2000 EUR
546 01	Kosten Geldverkehr	400,00 €	400,00 €	41,09 €	358,91 €	

<b>Summe Ausgaben AStA</b>	<b>128.500,00 €</b>	<b>138.000,00 €</b>	<b>105.877,41 €</b>	<b>22.622,59 €</b>
----------------------------	---------------------	---------------------	---------------------	--------------------

## Ausgaben Studierendenschaft

Haushaltstitel	Zweckbestimmung	HH-ansatz	NHH	verbucht	offen	Erläuterungen
684 01	Zuschüsse Studierendenprojekte	50.000,00 €	50.000,00 €	43.914,91 €	6.085,09 €	
684 02	Semesterticket- Sozialfonds	33.700,00 €	31.800,00 €	28.132,50 €	5.567,50 €	Die Stelle der SemTixSoz-Stelle (8200 UER) wird vom Fonds abgezogen (40000 EUR)
685 01	Mitgliedsbeiträge fzs	16.000,00 €	16.000,00 €	15.931,20 €	68,80 €	
685 02	sonstige Mitgliedsbeiträge/ externe Projekte	1.500,00 €	1.500,00 €	797,80 €	702,20 €	
685 04	Zuwendungen Fachschaften	80.500,00 €	77.900,00 €	12.342,18 €	68.157,82 €	Anpassung an Erhöhung der Stunden für die Finanzbuchhaltung VeFa
685 05	VeFa- Projektmittelfond		20.000,00 €	14.259,59 €	-14.259,59 €	Anpassung

<b>Summe Ausgaben Studierendenschaft</b>	<b>181.700,00 €</b>	<b>197.200,00 €</b>	<b>115.378,18 €</b>	<b>66.321,82 €</b>
--	---------------------	---------------------	---------------------	--------------------

## Ausgaben Kulturzentrum

Haushaltstitel	Zweckbestimmung	HH-ansatz	NHH	verbucht	offen	Erläuterungen
425 51	Geschäftsführung Kuze	11.300,00 €	11.300,00 €	7.129,40 €	4.170,60 €	
425 52	EDV-Administration Kuze	3.700,00 €	3.700,00 €	2.027,50 €	1.672,50 €	
425 53	Technische Leitung des KuZe (Gefü II)	11.300,00 €	11.300,00 €	7.129,40 €	4.170,60 €	
511 51	Geschäftsbedarf Kuze	2.500,00 €	3.500,00 €	3.361,47 €	-861,47 €	Reparatur und Erweiterung der Schließanlage sowie die neue Stelle der Prüfungsrechtsberatung sind mit einem höheren Geschäftsbedarf verbunden
513 51	Fernmeldegebühren Kuze	2.500,00 €	2.500,00 €	1.413,93 €	1.086,07 €	
515 51	Geräte/Ausstattung/ Ausrüstung Kuze	5.000,00 €	16.000,00 €	16.034,91 €	-11.034,91 €	Deckung mit Zuwendungen für Kuze durch Dritte.
518 51	Miete und Betriebskosten Kuze	70.000,00 €	65.000,00 €	51.064,20 €	18.935,80 €	Im Rahmen des Streites um die Betriebskostenabrechnung von Garski wurde einige Fehler seitens des Vermieters aufgedeckt
519 51	Bauliche Unterhaltung Kuze	3.200,00 €	6.200,00 €	2.941,71 €	258,29 €	Der Umbau des Servers ist mit höheren Kosten verbunden
529 51	Versicherung Kuze	2.500,00 €	2.500,00 €	- €	2.500,00 €	
531 51	Veröffentlichungen Kuze	3.000,00 €	3.000,00 €	448,76 €	2.551,24 €	
551 51	Zuführung Rücklage Kuze	-	15.800,00 €	- €	- €	Sowohl der Bau einer Solaranlage oder die Mietung zusätzlicher Räume im Kulturzentrum sind mit eventuellen Risiken verbunden. Darüberhinaus ist nächstes Jahr mit weniger Zinseinnahmen zu rechnen.

<b>Summe Ausgaben Kulturzentrum</b>	<b>115.000,00 €</b>	<b>140.800,00 €</b>	<b>91.551,28 €</b>	<b>23.448,72 €</b>
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	--------------------

## Einnahmen

Haushaltstitel	Zweckbestimmung	HH-ansatz	NHH	verbucht	offen	Erläuterungen
111 01	Beiträge Studierende	260.000,00 €	260.000,00 €	222.928,88 €	37.071,12 €	Anpassung an die Abrechnung der Uni s. 684 02
111 03	Beiträge zum Sozialfonds	40.000,00 €	40.000,00 €	34.296,75 €	5.703,25 €	
111 11	Verkaufseinnahmen bei Veranstaltungen	3.000,00 €	5.000,00 €	- €	3.000,00 €	Großer Andrang beim Sommerfest
162 01	Zinseinnahmen	65.000,00 €	65.000,00 €	58.497,21 €	6.502,79 €	
342 01	Zuschüsse Dritter für Projekte	15.000,00 €	15.000,00 €	216,67 €	14.783,33 €	
360 02	Rückfluss Fachschaften aus Vorjahr		20.000,00 €	19580,02	170,63 €	Anpassung an die Abrechnung der VeFa-Gelder
360 03	Rückfluss VeFa-Fond aus Vorjahr		20.000,00 €	19.829,37 €	170,63 €	Anpassung an die Abrechnung der VeFa-Gelder

<b>Summe Einnahmen Studierendenschaft</b>	<b>383.000,00 €</b>	<b>425.000,00 €</b>	<b>355.348,90 €</b>	<b>67.401,75 €</b>
---	---------------------	---------------------	---------------------	--------------------

## Einnahmen Kulturzentrum

Haushaltstitel	Zweckbestimmung	HH-ansatz	NHH	verbucht	offen	Erläuterungen
111 04	Beiträge zum Kulturzentrum	100.000,00 €	100.000,00 €	85.741,87 €	14.258,13 €	Ansatz geht von 20.000 (x 2,50 € im Semester) Studierenden aus.
125 51	Betriebskosten/ Vermietung Kuze	10.000,00 €	10.000,00 €	5.275,00 €	4.725,00 €	
342 02	Zuschüsse Dritter fürs Kulturzentrum (StuWe)	5.000,00 €	15.000,00 €	10.265,26 €	-5.265,26 €	siehe 515 51
360 51	Rücklagenauflösung Kulturzentrum	- €	- €	- €	- €	

<b>Summe Einnahmen Studierendenschaft</b>	<b>115.000,00 €</b>	<b>125.000,00 €</b>	<b>101.282,13 €</b>	<b>13.717,87 €</b>
---	---------------------	---------------------	---------------------	--------------------

## Rücklagen Kuze

919 51	Stand Rücklagen allgemein/ Kulturzentrum Risiko	310.096,76 €	325.896,76 €			Anpassung
919 52	Stand Rücklagen Kulturzentrum Investitionskosten-umlage	227.557,75 €	227.557,75 €			

## Durchlaufender Posten Semesterticket

111 02	Semesterticketbeitrag	5.323.125,00 €	5.199.022,50 €			
685 03	Semesterticketbeitrag	5.323.125,00 €	5.199.022,50 €			

<b><i>Ausgaben insgesamt</i></b>	<b>498.000,00 €</b>	<b>550.000,00 €</b>	<b>381.187,18 €</b>	<b>116.812,82 €</b>
<b><i>Einnahmen insgesamt</i></b>	<b>498.000,00 €</b>	<b>550.000,00 €</b>	<b>456.631,03 €</b>	<b>81.119,62 €</b>